

Wichtige rechtliche Informationen

Stand: 01.08.2015

Bildungsgang	Höhere Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
Organisation und Dauer des Bildungsgangs (vgl. APO-BK Anlage C § 2 u. APO-BK Allg. Teil § 5)	Der Unterricht in diesem Bildungsgang erfolgt in Vollzeitform und dauert zwei Jahre. Diese Regeldauer „darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer).“
Ziel des Bildungsganges (vgl. APO-BK Anlage C § 2, vgl. Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife §§ 1 und 4)	berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schulischer Teil der Fachhochschulreife Der schulische Teil der Fachhochschulreife berechtigt in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum oder einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und in den entsprechenden Studiengängen an den Universitäten.
Aufnahmevoraussetzungen (vgl. APO-BK Anlage C § 5)	mittlerer Schulabschluss (FOR) oder Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
Versetzung (vgl. APO-BK Allg. Teil § 10)	Eine Schüler/Eine Schülerin wird versetzt, wenn er/sie die Leistungsanforderungen erfüllt. Dies trifft zu, „wenn die Leistungen am Ende [...] [der Unterstufe] in allen Fächern mindestens ‚ausreichend‘ oder nur in einem Fach ‚mangelhaft‘ sind.“ Bei noch nicht Volljährigen zählt eine nicht angemahnte Note „mangelhaft“ nicht für die Versetzung. Noten im Differenzierungsbereich sind nicht versetzungsrelevant. Schüler und Schülerinnen, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in den Bildungsgang aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Oberstufe den mittleren Schulabschluss (FOR).
Nachprüfung bei Nichtversetzung (APO-BK Allg. Teil § 12)	„Die Schulleiterin spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von ‚mangelhaft‘ auf ‚ausreichend‘ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“ Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. In einem schriftlichen Fach erfolgt zusätzlich eine schriftliche Prüfung. „Die Nachprüfungen finden an den letzten beiden Sommerferientagen statt.“

Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung (APO-BK Anlage C § 13)	„Zur Prüfung [...] wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote ‚ausreichend‘ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote ‚mangelhaft‘ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.“ Noten im Differenzierungsbereich sind nicht zulassungsrelevant.
Schriftliche (Fachhochschulreife-) Prüfung (vgl. APO-BK Anlage C § 14)	Prüfungsfächer 1. Deutsch/Kommunikation 2. Englisch 3. Mathematik 4. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen Die schriftlichen Prüfungen dauern jeweils 180 Minuten.
Mündliche (Fachhochschulreife-) Prüfung (APO-BK Anlage C § 16)	Der Schüler/Die Schülerin kann bis zu zwei Fächer benennen, in denen er/sie mündlich geprüft werden möchte. „In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.“
Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife (APO-BK Anlage C § 18)	„Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach ‚mangelhaft‘ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.“ Noten im Differenzierungsbereich sind nicht prüfungsrelevant.
Durchschnittsnote (APO-BK Anlage C § 18)	„Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“
Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung (APO-BK Allg. Teil § 26)	„Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote ‚mangelhaft‘ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“ „Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung.“